

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 3 der Bildungsverordnung für **Kunststoffverarbeiterin EBA und Kunststoffverarbeiter EBA** und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden.

### **Ausnahmen: Die untenstehenden Arbeiten dürfen nur unter Einhaltung der begleitenden Massnahmen ausgeführt werden (gemäss CHECKLISTE „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“, Version 1.9.2016)**

---

- 3a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen.  
Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als
- 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre,
  - 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren,
  - 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre,
  - 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
- 4b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff).
- 4c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
- 4g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
- 4h) Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich
3. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1).
- 5a) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.  
Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen<sup>3</sup>, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen:
1. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12),
  2. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12),
  3. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17),
- 6a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise:
1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28),
  2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35),
  6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),
  7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49),
  8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68),
  9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd – bisher R60, R61, R62, R63).
- 8a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln
3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen,

- Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,
- 8b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
- 8c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
- 10a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
- 

---

## Abkürzungen

---

**Ausbildungsübersicht (Seite 3 BiPI Kunststofftechnologin/Kunststofftechnologe EFZ), insofern als sie gefährliche Arbeiten beinhaltet,**

**Schwerpunkt Fertigung**

- Richtziel 1.1 Werkstoffe
  - Richtziel 1.2 Maschinen und Anlagen
  - Richtziel 1.3 Fertigungsmittel
  - Richtziel 1.5 Produktionsprozess Spritzgiessen/Extrudieren/Herstellen von Flächengebilden/Herstellen von Verbundteilen/Bearbeiten von Halbzeug/Thermoformen
-

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kunststoffverarbeiterin/Kunststoffverarbeiter EBA, 38327

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb			Überwachung der Lernenden							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich					
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK	Unterstützung in der BFS								
<b>Arbeiten in Produktionsstätten</b>  <u>Richtziele:</u> 1.1, 1.2, 1.3, 1.5	1. Augenverletzungen durch spritzende Gefahrenstoffe	6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u></li> <li>• Sicherheitsvorschriften des Betriebes</li> <li>• Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter</li> <li>• www.suva.ch                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen</li> <li>- Checkliste 67053.D Konventionelle Drehmaschinen</li> <li>- Checkliste 67036.D Tisch- und Ständerbohrmaschinen</li> <li>- Checkliste 67037.D Tisch- und Ständer Schleifmaschinen</li> <li>- Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe</li> <li>- Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie</li> <li>- Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche</li> <li>- Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche</li> <li>- Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand</li> <li>- Arbeitsplatzcheck Körperliche Belastungen 66128 D</li> <li>- Checkliste 67009.D Lärm am Arbeitsplatz</li> <li>- Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen</li> <li>- Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig</li> <li>- Checkliste 67028.D Tragbare Leitern</li> <li>- Checkliste 67150.D Rollgerüste</li> <li>- Checkliste 67064.D Hubarbeitsbühne</li> <li>- SUVA Unterrichtspacket nimms leicht</li> </ul> </li> </ul>	1. Lehrjahr	ÜK der Basisausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr					
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8b												
	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8b												
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/herabfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8c												
	6. Allergische Kontaktekzeme, Hautreizungen bei Verwendung von Ölen, Lösungsmittel, Chemikalien, Kühl- und Schmiermittel	6a												
	7. Übermässiger Lärm	4c												
	9. Gesundheitsschädigende Wirkung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen, flüssige und feste Stoffe	6a												
	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4h												
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung	3a												
21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen und Deichselstapler	8a													
24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a													

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kunststoffverarbeiterin/Kunststoffverarbeiter EBA, 38327

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb			Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung im ÜK	Unterstützung in der BFS			
<b>Schwerpunkt Fertigung</b>  <u>Richtziele:</u> 1.1, 1.2, 1.3, 1.5	<b>Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten»</b>  17. Quetschen, Klemmen und Schneiden durch unerwartetes Anlaufen beweglicher Maschinen- und Anlagenteile (kinetisch, elektrisch, mechanisch, pneumatisch, hydraulisch)	8b	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Schwerpunkt Fertigung</u></li> <li>• Sicherheitsvorschriften des Betriebes</li> <li>• Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter</li> <li>• www.suva.ch                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Checkliste 67130.d Spritzgiessmaschinen (Fertigungsinseln)</li> <li>- EKAS-Richtlinie 1825 D Brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang</li> <li>- Suvapro 66126 D Gesund und sicher arbeiten mit Lösemitteln</li> </ul> </li> </ul>	1. Lehrjahr	ÜK der Basisausbildung	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus den Dokumenten <u>Schwerpunkt Fertigung</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgter Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	18. Verletzung durch unerwartetes Einschalten der Maschine, Anlage oder Teile davon	8c							
	9. Gesundheitsschädigende Wirkung von Gasen, Dämpfen, Aerosolen, flüssige und feste Stoffe	6a							
	26. Reizung der Haut und/oder Atemwege beim Verarbeiten von Trockenfasern (Glas-, Kohle-, Aramidfasern etc.)	6a, 8b							
	10. Verbrennungen an heissen oder kalten Oberflächen, Werkzeugen, Medien oder Produkten	4b							
	15. Verletzungen durch Austreten von unter Druck stehenden Medien wie Luft, Öle und Gase	4g							
	26. Reizung der Haut und/oder Atemwege beim Verarbeiten von Trockenfasern (Glas-, Kohle-, Aramidfasern etc.) (nur HVT)	6a, 8b							
	27. Abtrennen von Gliedmassen	8b							
	28. Brand- und Explosionsgefahr	5a							

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01.08.2017 in Kraft.

21.07.2017

**Swiss Plastics**

Silvio Ponti  
Präsident, Swiss Plastics

Kurt Röschli  
Geschäftsführer Technik, Swiss Plastics

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 17.07.2017 genehmigt.

Bern, 31.07.2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten